

Dezernat III
Stadträtin Dr. Barbara Boczek

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



SPD-Stadtverordnetenfraktion
Herrn Stadtverordneten
Michael Siebel
Wilhelminenstraße 7a
64283 Darmstadt

Stadträtin
Dr. Barbara Boczek

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307 o.-2308
Telefax: 06151 13-2329
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de

Datum:
28.03.2019

Ihre Kleine Anfrage vom 21.02.2019 betr. Anlieferverkehr für Aldi, Büdinger Straße

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Siebel,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bewohner/-innen der Büdinger Straße haben sich darüber beklagt, dass es durch den Anlieferverkehr für Aldi in den frühen Morgenstunden zu erheblichen Lärmbelästigungen kommt. Seitens der Marktleitung wurde den Anwohner/-innen mitgeteilt, dass der Markt eine Sondergenehmigung der Stadt habe, auch schon vor 6.00 Uhr anliefern zu können. Diese Vorbemerkung vorangestellt, frage ich den Magistrat“:

Frage 1:

Ist es richtig, dass die Stadt für diesen Aldi eine Sondergenehmigung erteilt hat?

Antwort:

Es ist richtig, dass die Firma ALDI GmbH & Co. KG aus Mörfelden-Walldorf im Rahmen des Aktionsplanes Darmstadt Feinstaub auf schriftlichen Antrag schon seit März 2006 eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 40 Absatz 1 BImSchG von der Unteren Straßenverkehrsbehörde erhalten hat, den durch Zeichen 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und für Zugmaschinen. Ausgenommen sind Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) und Zusatz „Be- und Entlader Stadt Darmstadt von 6 Uhr bis 20 Uhr frei“ gesperrten Bereich innerhalb der Stadt Darmstadt im Rahmen des Transportes von leicht verderblichen Waren zu jeder Zeit zu befahren.



Frage 2:

Wenn ja, mit welcher Begründung ?

Antwort:

Die auf jeweils maximal 2 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung wurde für den Transport leicht verderblicher Ware erteilt.

Frage 3:

Wenn nein, kann das Ordnungsamt dort für Kontrollen sorgen oder auf die ALDI Zentrale einwirken, dass sich die Anlieferer an die Regeln halten?

Antwort:

Kontrollen können auch vor 6 Uhr durch die Kommunalpolizei durchgeführt werden, wenn es Hinweise drauf gibt, dass eine Anlieferung ohne Ausnahmegenehmigung zu einer unzulässigen Zeit erfolgt.

Frage 4:

Liegen der Stadt auch andere Klagen wegen der Anlieferung für ALDI-Märkte vor?

Antwort:

Nein, der Straßenverkehrsbehörde liegen keine weiteren diesbezüglichen Beschwerden vor bzw. sind nicht bekannt.

Frage 5:

Gibt es auch für andere Nahversorger in Innenstadtlagen Sondergenehmigungen?

Antwort:

Ja.

Neben der Firma ALDI gibt es weitere Nahversorger in der Innenstadt (z.B. Firma TEGUT), die über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügen. Im Übrigen gibt es weitere Firmen, die für die jeweiligen Firmen Transportleistungen (u.a. leicht verderbliche Waren) innerhalb des Darmstädter Stadtgebietes durchführen (z.B. Firma LUDWIG MEYER) im Rahmen des Transportes von leicht verderblicher Ware.

Anmerkung:

Diesem Schreiben beigefügt ist eine Übersichtskarte, aus der der Bereich der LKW-Fahrverbote (LKW-Durchfahrtsverbot bzw. LKW-Nachtfahrverbot) hervorgeht. Zu Ihrer weiteren Information sei erwähnt, dass der Meßplatz im Jahr 2007 auf Initiative der Stadt Darmstadt vom Land Hessen herausgenommen wurde und somit von Schaustellern jederzeit angefahren werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Plan

K.V.

 Jochen Partsch
 Oberbürgermeister



Bereich der Lkw-Fahrverbote (Durchfahrts- und Nachtfahrverbote) innerhalb der violett markierten Grenze. - Stand November 2007 -